

Auflagen für die Durchführung des 9. Fleischervorstadtflorhmarktes am So, 14. Mai 2017, 13-18 Uhr

Liebe Standanmelder_innen und Teilnehmer_innen!

Nur in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt ist der Fleischervorstadtflorhmarkt weiterhin an einem Sonntag und in der jetzigen Form möglich. Bitte beachten Sie folgende Auflagen, damit er auch 2018 stattfinden kann. **Mit der Anmeldung beim Fleischervorstadtflorhmarkt bestätigen Sie diese Auflagen & Teilnahmebedingungen und verpflichten sich diese einzuhalten!**

Vielen Dank! Ihr und Euer ehrenamtliches Organisationsteam „Stadtgestalten Fleischervorstadt“

Der Fleischervorstadtflorhmarkt ist kein Straßenfest im ganzen Viertel, wir wollen nicht die Straßen sperren lassen, deshalb darf der fließende und ruhende Verkehr nicht behindert werden! Bitte keine Fußgängerüberwege, Kreuzungsbereiche und Bushaltestellen zubauen!

Allgemein

1. **Anweisungen des Organisationsteams sowie der Ordner sind Folge zu leisten.**
2. Es gilt die StVO. Fahrbahnen sind grundsätzlich freizuhalten. Wir, als Veranstalter, erhalten eine Sondernutzungsgenehmigung für die Gehwege, haben damit die Verkehrssicherungspflicht und haften für etwaige Unfälle. Deshalb müssen Gefahrenquellen vermieden werden!
3. Die **Gehwege** bleiben gleichzeitig Flucht- und Rettungswege und sind **mindestens 1m breit freizuhalten**. Die Stände also bitte mehr in die Länge als in die Breite aufbauen.
4. Hydranten dürfen nicht überbaut werden.
5. Es dürfen **nur Gebrauchsgüter / Flohmarktwaren** angeboten werden. Keine Neuware oder Kraftfahrzeuge dürfen verkauft werden.
6. Verstöße gegen die Auflagen müssen bei der Universitäts- und Hansestadt zur Anzeige gebracht werden.

Aufbau

7. Teilnahmeberechtigt sind Privatpersonen, die in der Fleischervorstadt wohnen.
8. Bauen Sie Ihren Flohmarkt ab 13 Uhr vor dem Haus, dem Garten, in der Garage, an der Kellertür auf. Es dürfen nur die eigenen Parkbuchten benutzt und zugestellt werden, Verkauf zum Gehweg!

Verkauf von Essen und Trinken

Jeder, der Lebensmittel herstellt oder in den Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt.

9. **Es dürfen keine Bratwurst- und Imbissstände, Fleisch- und Wurstwaren angeboten werden, es sei denn, mindestens 1 Person mit Gesundheitsbescheinigung ist selbst am Stand, weist alle weitere Verkäufer ein und sorgt für die Einhaltung der in diesem Falle geltenden Auflagen. Cremekuchen, Sahnkuchen, Salate, Suppen, Crêpes, Waffeln oder ähnliches dürfen nicht angeboten werden! Salmonellengefahr! Nur abgepacktes Eis ist zum Verkauf möglich.**

Kuchen

10. Sie sind für das Produkt, welches Sie verkaufen, verantwortlich. Bitte halten Sie am Stand die **Angaben** über den Hersteller und über Zutaten bereit.
11. **Bieten Sie nicht gleichzeitig Flohmarktartikel an, sondern wollen nur Kuchen verkaufen, ist eine Ausnahmegenehmigung von der Reisegewerbekarte vonnöten.** (30 Euro s.u. Kontakt Frau Roggensack)
12. Die Verkäufer sollten möglichst **wenig in Kontakt** zum Lebensmittel kommen.
13. Blechkuchen ist erlaubt, wenn es **durchgebackene Ware** ist und die Zutaten aus dem Einzelhandel stammen. Der Kuchen muss **zu Hause portioniert** werden und dann mit **Hilfsmitteln auf Servietten** angeboten werden. Draußen ist eine **Abdeckung** (Hustenschutz) für den Kuchen erforderlich (Plastikhaube, sauberes Geschirrtuch).

Getränke

14. Es dürfen nur **alkoholfreie geschlossene Getränke – keine Bowle** – angeboten werden.
15. Für Alkoholverkauf ist eine gebührenpflichtige (31,00 €) Schankgenehmigung erforderlich, **bis Di 09. Mai**, zu beantragen im Bereich Gewerbe im Stadthaus (Frau Roggensack) Markt 15, Tel. 85364373.
16. **Tee und Kaffee** aus Thermoskannen sind erlaubt.

Abbau: Die Stände sind 18 Uhr vollständig abzubauen, der angefallene Müll ist zu entsorgen. Der Gehweg ist zu säubern.

Wir wünschen allen einen schönen Tag!